



HESSISCHER LANDTAG

06. 06. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 3. Juni 2019 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 3. Juni 2019 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

A. Problem

Das Hessische Krebsregistergesetz (HKRG) vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241) ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet und muss daher evaluiert und verlängert werden. Änderungs- und Ergänzungsbedarf besteht darin, dass die Leitung der Vertrauensstelle künftig nicht zwingend eine Ärztin oder ein Arzt sein muss. Die Leitungsfunktion soll nach Eignung und nicht nach Zuordnung zu einer Berufsgruppe besetzt werden. Des Weiteren muss der Datenaustausch mit dem Deutschen Kinderkrebsregister geregelt werden. In diesem werden ebenso wie im Hessischen Krebsregister Meldungen zu Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren mit Tumorerkrankungen aufgenommen. Allerdings ist die Datenweitergabe an das Deutsche Kinderkrebsregister durch den behandelnden Arzt freiwillig.

Die bisherige Löschfrist der Identitäts- und Stammdaten von drei Jahren nach dem Tod ist zu kurz, da verspätet eintreffende Informationen nicht mehr der entsprechenden Person zugeordnet werden können. Auch kann der patientenbezogene Datenabruft durch meldepflichtige Personen nach § 12 oft nicht mehr erfolgen.

B. Lösung

Durch die gesetzlichen Änderungen ist es nunmehr möglich, dass auch Angehörige anderer Berufsgruppen bei vergleichbarer Befähigung die Vertrauensstelle leiten können. Für den Datenaustausch des Hessischen Krebsregisters mit dem Deutschen Kinderkrebsregister wird zudem eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Schließlich wird die Löschfrist der Identitäts- und Stammdaten von drei auf zehn Jahre erhöht.

C. Befristung

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftenccontrolling vom 1. Januar 2018 (StAnz. S. 2) wäre das Gesetz auf sieben Jahre zu befristen. In Abweichung hierzu wird das Gesetz jedoch nur auf vier Jahre befristet. Das Gesetz wir somit bis zum 31. Dezember 2023 befristet werden.

Dies erscheint angezeigt, da sich das Krebsregister noch im Aufbau befindet und daher aufgrund der verschiedenen rechtlichen und organisatorischen Fragestellungen eine frühere Evaluierung und Modifizierung aus heutiger Sicht sinnvoll erscheint.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes¹**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Krebsregistergesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ärztlich geleiteten“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 werden die Wörter „gehörenden geeigneten geografischen Koordinaten“ durch „gehörende geografische Position“ ersetzt.
 - bb) Nr. 5 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Nr. 6 bis Nr. 17 werden die Nr. 5 bis Nr. 16.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Als Nr. 4 wird angefügt:
„4. in den Fällen des Abs. 7 Nr. 2 der Name und die Anschrift der oder des einsendenden Ärztin oder Arztes.“
3. Nach § 6 wird als § 6a eingefügt:

**„§ 6a
Datenaustausch mit dem Deutschen Kinderkrebsregister**

Zum Zwecke des Datenabgleichs übermittelt die Vertrauensstelle dem Deutschen Kinderkrebsregister auf Anfrage die epidemiologischen Daten nach § 4 Abs. 3 aller Patientinnen und Patienten, bei denen Hinweise für eine erstmalige Krebserkrankung vor Vollendung des 18. Lebensjahres vorliegen, und die entsprechenden Kontrollnummern. So weit nach Durchführung des Datenabgleichs zusätzliche epidemiologische Daten und die entsprechenden Kontrollnummern durch das Deutsche Kinderkrebsregister gemeldet werden, gilt § 5 entsprechend.“

4. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und Abs. 3 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Kontrollnummer“ durch „Kontrollnummern“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 6 wird das Wort „unmittelbar“ durch „unverzüglich“ ersetzt.
6. In § 14 wird das Wort „drei“ durch „zehn“ ersetzt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „bleiben in der Landesauswertungsstelle gespeichert“ durch „werden der Vertrauensstelle zur Speicherung übermittelt“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Stimmen die Kontrollnummern einer Meldung nach § 5 Abs. 1 mit Kontrollnummern überein, die nach § 5 Abs. 2 des Hessischen Krebsregistergesetzes in der bis zum 24. Oktober 2014 geltenden Fassung gespeichert wurden, können die dazugehörigen nach § 5 Abs. 3 des Hessischen Krebsregistergesetzes in der bis zum 24. Oktober 2014 geltenden Fassung gespeicherten Daten in den Datenbestand nach § 7 Abs. 1 überführt werden.“
8. In § 19 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2023“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹ Ändert FFN 351-91

Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 1)

Die Leitung der Vertrauensstelle sollte nach Eignung und nicht nach Zuordnung zu einer Berufsgruppe besetzt werden. In den drei Organisationseinheiten des Krebsregisters arbeiten kompetente wissenschaftliche Mitarbeiter mit unterschiedlichen akademischen Abschlüssen zusammen. Falls diese Führungsqualitäten besitzen, sollten diese allesamt bei der Besetzung der Leitungsposition berücksichtigt werden.

Zu Nr. 2 (§ 4)

Zu Buchst. a (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5)

Die neue Bezeichnung „geografische Position“ ist genauer, da „Koordinate“ nicht auf eine Fläche zu beziehen ist. Das Merkmal der Staatsangehörigkeit ist aus epidemiologischer Sicht verzichtbar.

Zu Buchst. b (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 und 4)

Mit der Regelung werden meldepflichtige Personen, die nur diagnostisch tätig sind, also ohne direkten Patientenkontakt wie Pathologie oder Labormedizin, verpflichtet, in der Meldung zusätzlich Name und Anschrift der oder des einsendenden Ärztin oder Arztes mitzuteilen. Diese Angabe ist unter mehreren Gesichtspunkten erforderlich. Auch diagnostisch tätige meldepflichtige Personen unterliegen der Meldepflicht, haben aber mangels Kontakt zur Patientin oder zum Patient keine Möglichkeit, diese über die Meldung und ihre Rechte zu informieren, und sind deshalb nach § 5 Abs. 6 HKRG von der Informationspflicht befreit. Die Regelung ermöglicht bei Ausbleiben von Behandlungsdaten trotz Meldepflicht, die oder den einsendenden meldepflichtigen Arzt oder Ärztin zu kontaktieren und das Ausbleiben von Behandlungsdaten im Interesse der notwendigen Datenqualität, also eines möglichst kompletten Behandlungsverlaufs, nachzuverfolgen. Vor allem kann so auch geklärt werden, ob eine Information der Patientin oder des Patienten über die Meldung zum klinischen Krebsregister und das damit verbundene Widerspruchsrecht von der dazu verpflichteten behandelnden meldepflichtigen Person erfolgt ist oder nicht und ob es gegebenenfalls berechtigte Gründe einer unterbliebenen Information gibt. Diagnostisch tätige meldepflichtige Personen haben zudem die einsendende Ärztin oder den einsendenden Arzt über die Meldung zu informieren, damit die Information von dort nachgeholt werden kann (vgl. § 5 Abs. 6). Die zusätzlichen Angaben zur einsendenden Ärztin bzw. zum einsendenden Arzt tragen zur Vollständigkeit des Krebsregisters bei, indem sie die Recherche fehlender klinischer Daten ermöglichen.

Zu Nr. 3 (§ 6a)

Diese Vorschrift ermöglicht den Datenaustausch mit dem Deutschen Kinderkrebsregister. In diesem werden ebenso wie im Hessischen Krebsregister Meldungen zu Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren mit Tumorerkrankungen aufgenommen. Allerdings ist die Datenweitergabe an das Deutsche Kinderkrebsregister durch den behandelnden Arzt freiwillig. Um das Deutsche Kinderkrebsregister an den hessischen Daten teilhaben zu lassen, soll dieser Datenaustausch künftig möglich sein.

Zu Nr. 4 (§ 7 Abs. 1 und 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da mehrere Kontrollnummern vorhanden sind.

Zu Nr. 5 (§ 9 Abs. 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Wort „unverzüglich“ drückt treffender die zeitliche Komponente der Vorlagepflicht aus.

Zu Nr. 6 (§ 14)

Die bisherige Löschfrist von drei Jahren nach dem Tod führte zu einer starken Einschränkung der Arbeit des Krebsregisters, da die im Krebsregister gespeicherten Daten nicht mehr für gesetzlich geregelte Anwendungszwecke, welche Angaben zur Identität der Patientin oder des Patienten erfordern (z.B. Abgleich mit Screeningprogrammen), zur Verfügung standen. So konnten verspätet eintreffende Informationen nicht mehr der entsprechenden Person zugeordnet werden. Die Ausweitung der Löschfrist von drei auf zehn Jahre wird einerseits als angemessen, andererseits als erforderlich erachtet, um den benannten starken Einschränkungen der Arbeit des Krebsregisters wirksam entgegenzuwirken und eine zweck- und sachgerechte Datenverknüpfung und damit Datenauswertung, auch im Hinblick auf retrospektive Forschungsfragen, Langzeittrends und regionalen Entwicklungen, zu gewährleisten. Die neue Löschfrist liegt dennoch unter den entsprechenden Fristen der meisten anderen Landeskrebsregister.

Zu Nr. 7 (§ 18)

Zu Buchst. a (§ 18 Abs. 1)

Die bisherige separate Speicherung der Altmeldungen in der Landesauswertungsstelle erfordert ein zusätzliches Datenbanksystem und ist mit einem fachlich nicht begründbaren organisatorischen und finanziellen Mehraufwand verbunden.

Zu Buchst. b (§ 18 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da die Identitäts- und Stammdaten sowohl im alten als auch im neuen Krebsregister mit Kontrollnummern verschlüsselt werden.

Zu Nr. 8 (§ 19)

Die Vorschrift regelt die Befristung des Gesetzes.

Zu Art. 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 3. Juni 2019

Der Hessische Ministerpräsident

Volker Bouffier

Der Hessische Minister für
Soziales und Integration

Kai Klose